

INHALT

Seite	INHALT	Seite	Seite
	Amtliche Bekanntmachungen des Kreises		
44	Genehmigung und Inkrafttreten des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2016, Landkreis Verden	44-45	
44	Genehmigung und Inkrafttreten des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2016, Landkreis Verden	45	
	Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden		
44	Bericht über die überörtliche Prüfung der Haushaltjahre 2011 bis 2014, Flecken Ottersberg	45	
	Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften		
	2. Änderung der Friedhofsordnung, St.-Sigismund-Kirchengemeinde Daverden	45	
	2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung, St.-Sigismund-Kirchengemeinde Daverden	45	
	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017, Abwasserzweckverband Thedinghausen/ Bruchhausen-Vilsen	45	

Regionales Raumordnungsprogramm 2016 Landkreis Verden (RROP 2016), Genehmigung und Inkrafttreten
Mit Verfügung vom 20.03.2017 (Az. ArL LG 20 – 20303/61) hat das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 (RROP 2016) mit Nebenbestimmungen und Maßgaben genehmigt (§ 5 Abs. 6 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz [NROG] i. V. m. § 11 Abs. 1 Raumordnungsgesetz [ROG]). Auf seiner Sitzung am 07. April 2016 ist der Kreistag des Landkreises Verden den Maßgaben beigetreten. Die Nebenbestimmungen und Maßgaben sind in das am 28.10.2016 vom Kreistag des Landkreises Verden beschlossene Dokument des RROP eingearbeitet worden. Das RROP 2016 besteht aus der Beschreibenden Darstellung, der Zeichnerischen Darstellung und der Beikarte 1. Zugehörige Texte sind Begründung, Umweltbericht samt zusammenfassender Erklärung und Windenergiekonzept Gebietsblätter. Das RROP 2016 und die zugehörigen Texte liegen gem. § 11 Abs. 2 ROG ab dem Tage des Inkrafttretens beim Landkreis Verden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Eine Einsicht ist während der Dienststunden im Dienstgebäude des Landkreises Verden, Stabsstelle Planung, Zimmer 2119, Lindhooper Str. 67, 28273 Verden (Aller), möglich. Darüber hinaus stehen das RROP 2016 und die zugehörigen Texte auf der Internetseite des Landkreises Verden unter www.landkreis-verden.de => Abfall, Bauen, Umwelt => Regionalplanung zur Ansicht und zum Download zur Verfügung. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist für die Rechtswirksamkeit des RROP 2016 unbeachtlich, wenn einzelne Personen oder öffentliche Stellen nicht beteiligt worden sind oder eine grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgte, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind. Ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beachtlich, so wird diese unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Landkreis Verden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Die Jahresfrist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung (§ 7 Abs. 1 NROG). Ansonsten wird auf die Ausschlussregelung für die fristgebundene Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen gem. § 12 ROG verwiesen. Mit dieser Bekanntmachung tritt das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 des Landkreises Verden in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Feststellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Verden 1997 vom 30.06.1998 und über die Feststellung der

1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 1997 vom 18.03.2016 außer Kraft.
Verden (Aller), 10.04.2017

LANDKREIS VERDEN
Der Landrat, gez. Bohlmann

Regionales Raumordnungsprogramm 2016 Landkreis Verden (RROP 2016), Genehmigung und Inkrafttreten
Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 07.04.2017 die allgemeinen Planungsabsichten zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 (RROP 2016) beschlossen. Das Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des RROPs 2016 wird durch die öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten eingeleitet (§ 6 Abs. 1 NROG i. V. m. § 3 Abs. 1 NROG). Ziel und Zweck der Änderung ist eine Anpassung des RROPs 2016 an das Landes-Raumordnungsprogramm 2017 (LROP 2017) welches am 17.02.2017 in Kraft getreten ist. Die 1. Änderung des RROPs 2016 beinhaltet folgende Themen:
• Anpassung des RROPs 2016 an das LROP 2017 im Kapitel 3.1.1 Vorranggebiete Torferhaltung, kohlenstoffhaltige Böden
• Anpassung des RROPs 2016 an das LROP 2017 im Kapitel 3.1.2 Habitatkorridore.
Alle Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 2 NROG werden gebeten, dem Landkreis Verden, Stabsstelle Planung, Lindhooper Str. 67, 27283 Verden (Aller, für die Erarbeitung eines Entwurfs zur 1. Änderung des RROPs 2016 Hinweise, Anregungen und Informationen über eigene Planungsabsichten schriftlich oder per E-Mail unter rop2016-1aenderung@landkreis-verden.de mitzuteilen.

Verden (Aller), 10.04.2017

LANDKREIS VERDEN
Der Landrat, gez. Bohlmann

Bericht über die überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2011 bis 2014 des Fleckens Ottersberg
Gemäß § 5 Absatz 1 des Nds. Kommunalprüfungsgesetz (NKPG) in der z.Zt. geltenden Fassung ist dem Rat des Fleckens in seiner Sitzung am 04.04.2017 der wesentliche Inhalt des Prüfungsberichts über die überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2011 bis 2014 bekannt gegeben worden.

Der Prüfungsbericht liegt gemäß § 5 Absatz 2 NKPG in der z.Zt. geltenden Fassung in der Zeit vom 24.04.2017 bis einschließlich 03.05.2017 im Rathaus des Fleckens Ottersberg, Grüne Straße 24, 28870 Ottersberg in Zimmer Nr. 21 während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Ottersberg, 21.04.2017

FLECKEN OTTERSBERG
Der Bürgermeister

Bekanntmachung
Flecken Ottersberg, 56. Änderung des Flächennutzungsplans (Bremer Damm II) und Bebauungsplan Nr. 145 „Bremer Damm II“, Ortschaft Posthausen; Aufstellungsbeschlüsse und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Der Rat des Fleckens Ottersberg hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2016 die Aufstellung der 56. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 145 „Bremer Damm II“ beschlossen. Der **räumliche Geltungsbereich** beider Planungen liegt in der Ortschaft Posthausen, südlich der Kreisstraße 26 (Bremer Damm), unmittelbar südlich angrenzend an den ersten Bauabschnitt „Bremer Damm“ sowie östlich der Alten Posthauser Straße. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im folgenden Kartenausschnitt verdeutlicht.



Allgemeines Ziel und Zweck der Planung ist die Bereitstellung von Bauplätzen für die weitere Wohnbauentwicklung. **Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt **von Dienstag, den 18.04.2017 bis einschließlich Freitag, den 19.05.2017** durch Unterrichtung und Erörterung in der Gemeindeverwaltung im Rathaus – Fachbereich Bauen und Wohnen - in Ottersberg,

Wenn Sie die Dienste der Kreisverwaltung in Anspruch nehmen wollen, vereinbaren Sie möglichst telefonisch einen Termin.

Im Übrigen gelten die folgenden Besuchszeiten:
dienstags, donnerstags und freitags 08.00 – 12.00 Uhr
und donnerstags 14.00 – 16.00 Uhr

Kfz-Zulassungsbehörde:
montags und dienstags 07.30 – 15.00 Uhr
mittwochs und freitags 07.30 – 12.00 Uhr
donnerstags 07.30 – 18.00 Uhr

Führerscheinstelle:
montags bis freitags 08.00 – 12.00 Uhr
dienstags 14.00 – 16.00 Uhr
und donnerstags 14.00 – 18.00 Uhr

Grüne Straße 24. Während der Sprechzeiten können sich Interessierte über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie ihrer voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten lassen. Gleichzeitig wird Gelegenheit gegeben, sich zur Planung zu äußern.
Zusätzlich stehen die Planunterlagen auf der Internetseite des Fleckens Ottersberg unter www.ottersberg.de (Rubrik: Bauen & Wirtschaft) zur Einsichtnahme bereit.

Ottersberg, 05.04.2017

FLECKEN OTTERSBERG
Der Bürgermeister, gez. Hofmann

Bekanntmachung

Am Mittwoch, 19.04.2017, findet um 19:30 Uhr im Ratssaal, Hauptstr. 55, Oyten, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt & Gemeindeentwicklung statt.

Tagesordnung / Regularien:

6. 27. Änderung des Flächennutzungsplanes in Sachen KiTa Oyten; hier: Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB

7. 27. Änderung des Flächennutzungsplanes in Sachen KiTa Oyten; hier: Feststellungsbeschluss

8. Bebauungsplan Nr. 27 „Friedhof“, 1. Änderung; hier: Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB

9. Bebauungsplan Nr. 27 „Friedhof“, 1. Änderung; hier: Satzungsbeschluss

Regularien

Nach der Regelung der Geschäftsordnung findet jeweils zu Beginn und nach Beendigung der Sitzung eine Einwohnerfragestunde von je 15 Minuten statt.

Oyten, den 12.04.2017

GEMEINDE OYTEN
Der Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G

zur 3. Sitzung des Rates der Gemeinde Riede am Dienstag, 25.04.2017, 19:30 Uhr, Gaststätte Schierloh, Felder Dorfstr. 61, 27339 Riede-Felde, Saal.

Tagesordnung / Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates der Gemeinde Riede vom 21.02.2017
4. Bericht über wichtige Angelegenheiten und Mitteilung über den Ausführungsstand von Ratsbeschlüssen
5. Weitere Vorgehensweise für das Neubaugebiet Ellerdamm
6. Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Felde auf Bezuschussung für die Teilnahme an den Olympischen Feuerwehrmeisterschaften 2017 in Villach/Österreich
7. Erweiterung der Straßenbeleuchtung in der Straße Auf der Heide in Felde
8. Erweiterung der Straßenbeleuchtung in der Straße Kleine Moorweide in Felde
9. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen
9.a) Information über angenommene Zuwendungen
10. Mitteilungen und Anfragen
10.a) Ausleuchtung des Spielplatzes zwischen Arpsmeyerweg und Pastor-Aden-Weg in Riede
11. Einwohnerfragestunde

Anschließend Beratung in nichtöffentlicher Sitzung.
Thedinghausen, den 10.04.2017

GEMEINDE RIEDE
Der Gemeindedirektor;
I.A. gez. Link, Gemeindedirektor

2. Änderung

der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Sigismund Kirchengemeinde in Daverden

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 16.03.2017 folgende 2. Änderung der Friedhofsordnung vom 30. April 2010 beschlossen:

§ 1

**§ 15 Urnenpartnergräber (Urnenwahlgrabstätte)
Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:**

Bei der zweiten Bestattung ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts gem. § 13 Abs. 2 Satz 3 bis zum Ablauf der Ruhefrist erforderlich. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Bestattung hinaus ist nicht möglich. Läuft die Ruhezeit nach der ersten Bestattung ab, ohne dass die zweite Bestattung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht an der Partnergrabstätte bis zum Zeitpunkt der zweiten Bestattung verlängert werden. Mit der

zweiten Bestattung erfolgt eine Verlängerung des Nutzungsrechts nach Satz 1 dieses Absatzes.

§ 2

Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Daverden, den 16.03.2017

Der Kirchenvorstand, gez. Unterschriften, Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66, Abs. 1, Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.
Auf den Grundsatzbeschluss des Kirchenkreisvorstandes vom 18. Februar 1998 hinsichtlich der Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf den Leiter des Kirchenkreisamtes gemäß § 42 Abs. 6 der Kirchenkreisordnung wird Bezug genommen.

Verden, den 27.03.2017

Der Amtsleiter, gez. Unterschrift, Siegel

Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsordnung weiterhin im Pfarrbüro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Daverden, Kirchweg 27, 27299 Langwedel eingesehen werden.
Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Daverden:

Verden, den 07.04.2017

KIRCHENAMT IN VERDEN
im Auftrag Gresel

2. Änderung

der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Sigismund-Kirchengemeinde in Daverden

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 24 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Sigismund-Kirchengemeinde in Daverden hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 16.03.2017 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Sigismund-Kirchengemeinde in Daverden 13.12.2013 wird wie folgt geändert:
1.)

§ 6 I Nr. 4 Urnenpartnergrabstätte:

- a) Für 30 Jahre 850,00 €
(inkl. Aushub, Friedhofsunterhaltungsgebühr) Der Nutzungsberechtigte schließt zusätzlich einen Nutzungsvertrag mit der Treuhand über die Pflege der Anlage der Grabstätte.
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung 16,00 €
- 2.) § 6 II 1.)**
b) bei verstorbenen bis zu vollendeten 5. Lebensjahr 145,00 €
c) für eine Urnenbestattung 65,00 €
- 3.) § 6 III**
1. Jährliche Gebühr für die Prüfung der Standsicherheit 1,50 €

§ 2

Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Daverden, den 16.03.2017

Der Kirchenvorstand, gez. Unterschriften, Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66, Abs. 1, Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.
Auf den Grundsatzbeschluss des Kirchenkreisvorstandes vom 18. Februar 1998 hinsichtlich der Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf den Leiter des Kirchenkreisamtes gemäß § 42 Abs. 6 der Kirchenkreisordnung wird Bezug genommen.

Verden, den 27.03.2017

Der Amtsleiter, gez. Unterschrift, Siegel

Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsgebührenordnung weiterhin im Pfarrbüro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Daverden, Kirchweg 27, 27299 Langwedel eingesehen werden.
Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Daverden:

Verden, den 07.04.2017

KIRCHENAMT IN VERDEN
Im Auftrag, gez. Gresel

Haushaltssatzung

des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 13, 16 Abs. 1 und 2 und 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) und § 9 der Verbandsordnung des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen sowie in Verbindung mit dem § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 13.12.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.653.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.653.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.643.900 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.234.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	375.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	250.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	294.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.893.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.904.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2017 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 270.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird gemäß § 9 Abs. 1 der Verbandsordnung auf 1.600.400 € festgesetzt. Die Anteile stellen sich vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung gemäß § 9 Abs. 3 der Verbandsordnung wie folgt dar:

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	1.010.800 €
Samtgemeinde Thedinghausen	589.600 €

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Thedinghausen, 13.12.2016

Der Verbandsgeschäftsführer, gez. Hesse

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet. Die nach § 16 Abs. 2 NKomZG i. V. m. § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Verden am 10.04.2017 unter dem Aktenzeichen 20/917-01/0 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 16 Abs. 2 NKomZG i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18.04.2017 bis einschließlich zum 26.04.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Thedinghausen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Thedinghausen, 12.04.2017

**ABWASSERZWECKVERBAND
THEDINGHAUSEN/BRUCHHAUSEN-VILSEN**
Der Verbandsgeschäftsführer